



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 26.6.2019
C(2019) 4970 final

Herrn Ernst Sperl
Naturschutzbund Oberösterreich
Achleiten 139
4752 Riedau
Österreich

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER
DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001¹**

**Ihr Zweitantrag auf Akteneinsicht nach der Verordnung (EG)
Nr. 1049/2001 - GESTDEM 2019/782**

Sehr geehrter Herr Sperl,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 26. März 2019, die am selben Tag bei uns registriert wurde und in der Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission² (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) einen Zweitantrag zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht stellen.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS

Am 11. Februar 2019 haben Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten gestellt, die das Thema „Prüfbesuch im Juni 2016, dass Österreich die Zuweisung von Zahlungsansprüchen für Hutweideflächen nicht EUrechtskonform umgesetzt hat“ betreffen.

Ihr Antrag wurde der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für die Bearbeitung und Beantwortung zugewiesen.

Ihr Antrag bezieht sich auf die im folgenden Dokument enthaltenen Informationen:

¹ Amtsblatt L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

² Amtsblatt L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Mitteilungsschreiben vom 26. August 2016 mit den Ergebnissen der Prüfung nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Untersuchung Nr. AA/2016/007/AT – Flächenbezogene Beihilfen, Aktenzeichen Ares(2016) 4803607 (im Folgenden „beantragtes Dokument“).

Das beantragte Dokument wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013³ erstellt, das auf die Kontrolle der Ausgaben der gemeinsamen Agrarpolitik abzielt.

Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung antwortete auf Ihren Antrag am 5. März 2019. Sie erläuterte, dass die Europäische Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der oben genannten Prüfung am 12. Februar 2019 den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/265⁴ angenommen hat. Die Frist für die Anfechtung dieses Beschlusses war nicht abgelaufen, sodass die Offenlegung des beantragten Dokuments den Schutz des Zwecks dieser Prüfung beeinträchtigt hätte.

Daher wurde der Zugang zu dem betreffenden Dokument unter Berufung auf die in Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten verweigert.

In Ihrem Zweitantrag ersuchen Sie um Überprüfung dieses Standpunkts

2. PRÜFUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN NACH DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001

Bei der Prüfung eines Zweitantrags auf Dokumentenzugang nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 überprüft das Generalsekretariat die von der betreffenden Generaldirektion bzw. Dienststelle ursprünglich übermittelte Antwort erneut.

Nach dieser Überprüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass der erweiterte teilweise Zugang zu dem Dokument gewährt wird.

Nach Ablauf der Frist für die Anfechtung des Beschlusses (EU) 2019/265 lässt sich die vollständige Verweigerung des Zugangs zu dem Dokument auf der Grundlage der genannten Ausnahme in Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht rechtfertigen.

³ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/265 vom 12. Februar 2019 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union. ABl. L 44 vom 15.2.2019.

Dennoch wurden die einschlägigen Teile des betreffenden Dokuments auf der Grundlage der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen) geschwärzt.

Die genauen Gründe hierfür werden im Folgenden dargelegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass das beantragte Dokument Prüffeststellungen enthält, die weit über die Frage der Umsetzung der Agrarzahlungen für Weideflächen hinausgehen. Die übrigen Teile des genannten Dokuments fallen nicht in den Anwendungsbereich Ihres ursprünglichen Antrags Gestdem 2019/782 und wurden geschwärzt.

Bitte beachten Sie auch, dass die im Dokument enthaltenen Prüffeststellungen einen Ausgangspunkt für ein Konformitätsabschlussverfahren darstellen und als solche nicht den endgültigen Standpunkt der Dienststellen der Kommission enthalten, der erst nach Abschluss eines kontradiktorischen Verfahrens mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird.

Sie können die beantragten Dokumente der Europäischen Kommission unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Europäische Kommission haftet für keinerlei Folgen der Wiederverwendung.

2.1 Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) 1049/2001 verpflichtet die Organe, „den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung [...] der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde“, zu verweigern.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-28/08 P (*Bavarian Lager*)⁵ entschieden, dass bei einem Antrag auf Einsicht in Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁶ (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 45/2001“) in vollem Umfang anwendbar wird.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Europäische Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd C-28/08 P* EU:C:2010:378, Rn. 59 (im Folgenden ‚*Bavarian Lager*‘).

⁶ Amtsblatt L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 durch die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgehoben wurde.⁷

Für die Auslegung der Verordnung (EU) 2018/1725 ist jedoch nach wie vor die Rechtsprechung zu der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 maßgeblich.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“.

Das beantragte Dokument enthält die Namen und Kontaktdaten (Telefonnummern und E-Mail-Adressen) sowie die handschriftliche Unterschrift von Bediensteten der Europäischen Kommission, die keine Führungsposition innehaben. Sie umfassen auch die Namen von Dritten (Mitarbeiter des österreichischen Ministeriums und der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU). Diese Informationen stellen eindeutig personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 und im Sinne des Urteils in der Rechtssache *Bavarian Lager* dar⁸.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 „werden personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt, wenn [...] der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat“.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 rechtmäßig ist, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden.

Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-615/13 P (*ClientEarth*), entschieden, dass das Organ die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten nicht selbst prüfen muss⁹. Dies ergibt sich auch aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725, wonach die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten vom Empfänger nachzuweisen ist.

⁷ ABl. L 205 vom 21.11.2018, S. 39.

⁸ *Bavarian Lager*, a.a.O., Rn. 70.

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, *ClientEarth/Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit*, C-615/13 P, ECLI: EU:C:2015:489, Rn. 47.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h. wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Nur in diesem Fall muss die Europäische Kommission prüfen, ob ein Grund für die Annahme vorliegt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und falls dem so ist, die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck nachweisen, nachdem sie die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.

In Ihrem Antrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, die belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Daher muss die Europäische Kommission nicht prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das Recht auf Schutz der Privatsphäre als ein Grundrecht in der Charta der Grundrechte anerkannt wird, ebenso wie die Transparenz der Prozesse innerhalb der Organe der EU. Der Gesetzgeber hat keinem dieser beiden Rechte Vorrang vor dem anderen eingeräumt, wie in der angeführten Rechtsprechung in der Rechtssache *Bavarian Lager* bestätigt wird¹⁰.

Auf der Grundlage der mir zur Verfügung stehenden Informationen stelle ich fest, dass die Gefahr besteht, dass die Offenlegung der Namen der in dem beantragten Dokument aufgeführten Personen die berechtigten Interessen der betroffenen Dritten beeinträchtigen würde.

Da es sich bei den handschriftlichen Unterschriften um biometrische Daten handelt, besteht die Gefahr, dass ihre Offenlegung die berechtigten Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigen würde.

Daher gelange ich zu dem Schluss, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 kein Zugang zu den personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

¹⁰ *Bavarian Lager*, a.a.O., Rn. 56.

3. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER FREIGABE

Ich weise Sie darauf hin, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht die Möglichkeit vorsieht, gegen die darin genannte Ausnahmeregelung ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend zu machen.

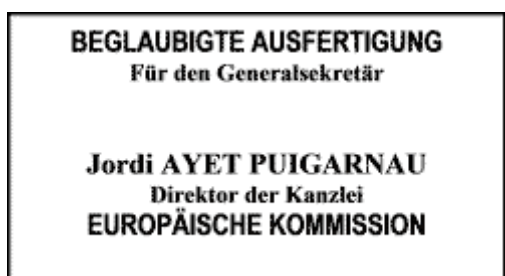
4. TEILWEISER ZUGANG

Zu dem betreffenden Dokument wird ein teilweiser Zugang gewährt.

5. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hinweisen. Sie können nach Artikel 263 AEUV Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erheben oder nach Artikel 228 AEUV eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten richten.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Kommission
Martin SELMAYR
Generalsekretär